

<b>Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen</b>		
<b>Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder</b>	<b>Gefährdungsmerkmale</b>	<b>Empfehlungen für Maßnahmen</b>
<p><b>Soziale, pädagogische und pflegerische Berufe mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (Umgang mit Kindern im Gesundheitsdienst siehe D.9, E.V.1) z. B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzieherin in Heimen (8623)</li> <li>- Familienpflegerin/-beraterin/-therapeutin (8615)</li> <li>- Kindergärtnerin/Erzieherin (8641)</li> <li>- Lehrerin o. n. A. (8730)</li> <li>- Schulsozialarbeiterin (8611)</li> <li>- Tagesmutter (8643)</li> <li>- ggf. Küchen-, Reinigungspersonal u. a.</li> </ul> <p><b>Tätigkeitsbereiche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindergärten, Kindertagesstätten oder ähnliche Betreuungseinrichtungen</li> <li>- Kinderheime, Wohngruppen und Kinderdörfer</li> <li>- Kinderkrippen</li> <li>- Waldkindergärten</li> <li>- andere Schuleinrichtungen</li> <li>- Allgemein bildende Schulen</li> </ul>	<p><b>Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen können insbesondere folgende Gefährdungen eine Rolle spielen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit</u> (s. B.III.1)</li> <li>- <u>Heben und Tragen von Lasten</u> (s. B.III.2.1) Gerade beim Heben von Kindern wird die zulässige Gewichtsgrenze schnell überschritten</li> <li>- <u>Ergonomie</u> Kindermöbel sind für werdende Mütter ungeeignet</li> <li>- <u>Lärm</u> (s. B.III.2.3.1) Lärmspitzen sind durch pädagogische Maßnahmen einzuschränken</li> <li>- <u>Biologische Arbeitsstoffe/ Infektionsgefahren</u> (s. B.III.4.1 und E.V.2 und E.V.3) Prophylaxe vor Eintritt einer Schwangerschaft (Impfschutz) (s. B.III.4.2)</li> </ul>	<p><b>Es ist in <u>jedem Einzelfall</u> anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiterhin durchgeführt werden können.</b></p> <p><b>Die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Beschäftigungsbeschränkungen.</b></p> <p><b>Werdende Mütter ohne Antikörperschutz gegen folgende Erreger dürfen nicht beschäftigt werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Röteln</u> Bis zur 20. SSW beim beruflichen Umgang mit Kindern/Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr (RKI-Empfehlung). Jenseits der 20. SSW ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles bei den betreuten Kin-</li> </ul>

<b>Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen</b>		
<b>Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder</b>	<b>Gefährdungsmerkmale</b>	<b>Empfehlungen für Maßnahmen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Malschulen, Musikschulen und Sporteinrichtungen</li> <li>- Schülerhorte</li> <li>- Behinderteneinrichtungen</li> <li>- Familienhilfe und -pflege</li> <li>- Betreuung von Drogenabhängigen</li> <li>- Betreuung von jugendlichen Straftätern</li> </ul>		<p>dem ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Ringelröteln</u> Bei einer werdenden Mutter ohne sicheren Antikörperschutz muss ein Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW ausgesprochen werden. Dies gilt für den beruflichen Umgang mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr. Jenseits dieser Altersgrenze und/oder jenseits der 20. SSW ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles bei den betreuten Kindern ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen.</li> <li>- <u>Masern</u> Während der gesamten Schwangerschaft in sozialen und pädagogischen Bereichen beim beruflichen Umgang mit Kindern bis zum Beginn des Schulalters. Jenseits dieser Altersgrenze ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Einrichtung ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen. Speziell in Einrichtungen, in denen ein enger Körperkontakt zu den Betreuten besteht (Kinderheime), während der gesamten Schwangerschaft.</li> <li>- <u>Mumps</u> Während der gesamten Schwangerschaft in sozialen und pädagogischen Bereichen beim beruflichen Umgang mit Kindern bis zum Beginn des Schulalters. Jenseits dieser Altersgrenze ist bei Auftreten eines</li> </ul>

<b>Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen</b>		
<b>Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder</b>	<b>Gefährdungsmerkmale</b>	<b>Empfehlungen für Maßnahmen</b>
		<p>Erkrankungsfalles in der Einrichtung ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen.</p> <p>Speziell in Einrichtungen, in denen ein enger Körperkontakt zu den Betreuten besteht (Kinderheime) während der gesamten Schwangerschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Windpocken</u> Während der gesamten Schwangerschaft beim beruflichen Umgang mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr (strikte räumliche Trennung erforderlich). Jenseits dieser Altersgrenze ist bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Einrichtung ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen.</li> <li>- <u>Zytomegalie</u> Grundsätzlich sollten werdende Mütter vom Wickeln freigestellt werden, auch bei älteren, behinderten Kindern. Ob werdende Mütter ohne Antikörperschutz beruflichen Umgang mit Kindern bis zum dritten Geburtstag (d. h. dem vollendeten dritten Lebensjahr) haben dürfen, ist im Einzelfall zu klären.</li> <li>- <u>Keuchhusten</u> Befristetes Beschäftigungsverbot bis drei Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles in der Einrichtung.</li> <li>- <u>Scharlach</u> Befristetes Beschäftigungsverbot bei Auf-</li> </ul>

<b>Beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen</b>		
<b>Beispiele für Tätigkeits-/Berufsbilder</b>	<b>Gefährdungsmerkmale</b>	<b>Empfehlungen für Maßnahmen</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei bestimmten Tätigkeiten im Freien insbesondere bei sog. Waldkindergärten Gefährdung durch Zeckenbisse</li> </ul>	<p>treten eines Erkrankungsfalles bei den betreuten Kindern bis eine Woche nach dem letzten Erkrankungsfall.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Influenza</u> Befristetes Beschäftigungsverbot bis zehn Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Einrichtung für nicht geimpfte werdende Mütter bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes.</li> <li>- <u>Hepatitis A</u> Befristetes Beschäftigungsverbot beim Auftreten von Erkrankungen in der Einrichtung, Beachtung von hygienischen Maßnahmen (geeignete Handschuhe).</li> <li>- <u>Hepatitis B, C, HIV</u> Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr und Blutkontakt meiden, je nach Gefährdungsanalyse bei der Betreuung von Behinderten Beschäftigungsverbot, beim beruflichen Umgang mit Drogenabhängigen und jugendlichen Straftätern Beschäftigungsverbot.</li> <li>- <u>Borreliose/in Risikogebieten auch FSME</u> Vermeidung von beruflichen Tätigkeiten in Niedrigvegetation (Büsche, Farne, hochgewachsenes Gras etc.).</li> </ul>